

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Pflegepädagogik
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 23. Juli 2025

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen, die in der Lage sind, eine gezielte und nach bildungswissenschaftlichen, pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen vorzunehmen sowie letztere individuell zu bewerten und systematisch zu evaluieren. ²Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen gestalten die geplanten Bildungsprozesse im Bereich Gesundheit und Pflege. ³Im Einzelnen erwerben die Studierenden fachliche, methodische und personale Kompetenzen zur

- (a) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehr-Lernsituationen sowie Gestaltung von Prüfungen und Durchführung von Lernberatung,
- (b) Curriculumentwicklung, Lernortgestaltung und -kooperation sowie zum Bildungsmanagement,
- (c) Analyse und (Mit)Gestaltung der Systeme, die für die Pflegebildung relevant sind sowie zum Aufbau einer professionellen Haltung bzw. Identität.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von 11 Semestern. Die ersten drei Semester werden aufgrund Berufsausbildung und -erfahrung anerkannt, d.h. das Studium umfasst insgesamt 8 Semester, davon sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester.
- (2) Die praktische Studienleistungen werden im 9./10. Semester absolviert und führen zum Erwerb von insgesamt 35 ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis

- (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und
- (b)¹einer abgeschlossenen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) in der jeweils gültigen Fassung oder eine Ausbildung zum Altenpfleger/-in gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses.

§ 4 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen:
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. die Prüfungsform und deren Dauer,
5. die Praktikumsphase.

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zum einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des fünften Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- Bildungswissenschaftliche Grundlagen
- Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten
- Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in der Gesundheits- und Pflegewissenschaft

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8 Praktikumsphase

- (1) ¹Der Eintritt in die Praktikumsphase setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen der Anlage erzielt wurden. ²Die Praktikumsphase ist im neunten und zehnten Semester zu absolvieren.
- (2) ¹Die Praktikumsphase umfasst i.d.R. ein sechswöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule des Gesundheitswesens, aufgeteilt in drei zweiwöchige Blöcke (Umfang 750 Std., inkl. Vor- und Nachbereitung) sowie das Begleitseminar (Umfang 300 Std., inkl. Selbstlernanteil), das spezifisch auf das Praktikum ausgerichtete Veranstaltungen und Selbstlernaufgaben beinhaltet. ²Anerkennungen werden individuell auf Antrag geprüft.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Degendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kompetenzen auf die Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen

unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Technischen Hochschule Deggendorf:

Bachelorstudiengang Pflegepädagogik		Semesterwochenstunden (SWS)											Prüfungen						
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	ECTS	Lehr- form	Zulassungs- voraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Anmerkung
PPF01	Der menschliche Körper I <i>The human body I</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF02	Der menschliche Körper II <i>The human body II</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF03	Pathomechanismen - Krankheitslehre <i>Pathomechanismus - Pathology</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF04	Pharmakologie <i>Pharmacology</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF05	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen <i>Basics of health sciences</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF06	Pflege-/Krankheitsphänomene <i>Nursing and disease phenomena</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF07	Instrumente gesundheitsberuflicher Handlungsfelder <i>Instruments in healthcare fields of action</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF08	Berufsgruppenspezifische Interventionen <i>Interventions of individual occupational groups</i>	3	3											5	V/SU		schrP	90 Min.	anrechenbare Leistung, siehe §3 Abs. b
PPF09	Berufliche Praxis <i>Professional practice</i>			x										20	P				anrechenbar
PPF10	Bildungswissenschaftliche Grundlagen* <i>Educational basics*</i>	4			4									5	S/SU		Präs	15 Min.	
PPF11	Gesundheits- und Pflegesystem <i>Healthcare and nursing system</i>	4			4									5	V/SU		schrP	90 Min.	
PPF12	Berufspolitik und Professionsentwicklung in der Pflege <i>Occupational policy and profession development in nursing</i>	3			3									5	V/SU		mP	15 Min.	
PPF13	Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten* <i>Introduction to scientific thinking and working*</i>	3			3									5	S/SU/Ü		PSIA		
PPF14	Pflegepädagogik im kritisch-wissenschaftlichen Diskurs <i>Nursing pedagogy in critical-scientific discourse</i>	4				4								5	S/SU		PSIA		
PPF15	Pflegedidaktik und Curriculumentwicklung <i>Nursing didactics and curriculum development</i>	4				4								5	S/SU		PSIA		
PPF16	English for Nursing Science	3				3								5	S/SU/Ü		Präs	15 Min.	
PPF17	Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in der Gesundheits- und Pflegewissenschaft* <i>Methods of recognition and work in health and nursing science*</i>	3				3								5	S/SU/Ü		PoP		
PPF18	Pädagogische Interaktion und Beziehungsgestaltung <i>Pedagogical interaction and relationship formation</i>	4					4							5	S/SU/Ü		Performanzprüfung	15 Min.	
PPF19	Allgemeine Didaktik <i>General didactics</i>	4					4							5	S/SU	Bericht	mP	15 Min.	
PPF20	Assessment und Pflegediagnostik <i>Assessment and nursing diagnostics</i>	3					3							5	V/SU		PSIA		
PPF21	Quantitative Forschungs- und Evaluationsmethoden <i>Quantitative research and evaluation methods</i>	4					4							5	S/SU/Ü		PoP		
PPF22	Praxislernen und Lernortkooperation <i>Practical learning and cooperation between learning facilities</i>	3						3						5	S/SU		mP	15 Min.	
PPF23	Qualitative Forschungs- und Evaluationsmethoden <i>Qualitative research and evaluation methods</i>	4						4						5	S/SU/Ü		PSIA		
PPF24	Wahlpflichtbereich Projektarbeit und -lernen <i>Elective area - Project work and learning</i>	4						4						5	S/SU/Ü		PrA		
PPF25	Wahlpflichtbereich Didaktische Konzepte <i>Elective area - Didactic concepts</i>	4						4						5	S/SU/Ü		PoP		
PPF26	Prüfen und Bewerten <i>Assess and evaluate</i>	3						3						5	S/SU		mP	15 Min.	
PPF27	Medizinische Aspekte in der Pflegepädagogik <i>Medical aspects in nursing pedagogy</i>	3						3						5	V/SU		PSIA		
PPF28	Pflegebildungssystem und Bildungsmanagement <i>Nursing education system and education management</i>	4						4						5	V/SU		schrP	90 Min.	
PPF29	Berufsethische Kompetenzentwicklung <i>Development of ethical vocational skills</i>	3							3					5	V/SU		PSIA		
PPF30	Begleitsseminar zum Praktikum <i>Seminar accompanying the internship</i>	4							4					10	SU/Ü		PoP *)		
PPF31	Pädagogisches Praktikum + Lehrprobe <i>Educational internship + demonstration lesson</i>									x				25	P		PSIA + Performanzprüfung	90 Min.	
PPF32	Gesundheitskompetenz <i>Health literacy</i>	4									4			5	S/SU		Präs	15 Min.	
PPF33	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>												x	10			BA		
	Gesamt SWS	103	12	12	0	14	14	15	11	14	7	4							
	Gesamt ECTS		20	20	20	20	20	20	15	20	40	15		210					

Legende:

ECTS	European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden
S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
*	Grundlagenmodule
schrP	schriftliche Prüfung
mP	mündliche Prüfung
PSIA	Prüfungs- und Studienarbeit
Präs	Präsentation
PoP	Portfolioprüfung
PrA	Projektarbeit
BA	Bachelorarbeit

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul-Nr.	Modul	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei mehr als 50% Fehlzeit	Prüfungsbewertung
PFP30	Begleitseminar zum Praktikum	Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt.	Mind. 50 Prozent	Das Modul wird als nicht bestanden gewertet.	Bestanden/nicht bestanden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.03.2025, der Genehmigung des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 03.07.2025, der Genehmigung der Hochschulleitung vom 23.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.07.2025.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 23.07.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2025.